



56070 Koblenz,

hat die 16. Zivilkammer -Kammer für Handelssachen- des Landgerichts Bochum aufgrund mündlicher Verhandlung vom 17.03.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Bei der Beklagten handelt es sich um ein Dienstleistungsunternehmen, das u.a. im Bereich des Forderungsmanagements tätig ist und in diesem Zusammenhang Forderungen von Dritten ankauft und sodann im eigenen Namen durchsetzt.

Im Herbst 2023 schloss die Zeugin [REDACTED] mit der 1N Telecom GmbH, Düsseldorf einen Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen („Tarif 1N DSL“).

Der Kläger behauptet, die Zeugin [REDACTED] habe innerhalb der gesetzlichen Frist von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und dennoch im Februar 2024 von 1N die als Anlagenkonvolut K 2 zur Klageschrift vorgelegte Kündigung vom 19.02.2024 (Bl. 22f. d. e-Akte) verbunden mit einer Rechnung wegen der „vorzeitigen Kündigung“ über einen Betrag i.H.v. 419,88 € erhalten. In der Folgezeit habe die Zeugin [REDACTED] zunächst das Inkassoschreiben der Firma Riverty Services GmbH vom 24.05.2024 (Anlage K3 zur Klageschrift, Bl. 24 d. e-Akte) sowie danach ein Inkassoschreiben der BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH vom 19.12.2024 (Anlage K4 zur Klageschrift, Bl. 25ff. d. e-Akte) erhalten. Mit Schreiben vom 11.07.2025 (Anlage K5 zur Klageschrift, Bl. 29ff. d. e-Akte), auf dessen gesamten Inhalt Bezug genommen wird, habe dann –

wie zwischen den Parteien unstreitig geblieben ist – die Beklagte die abgetretene Forderung in Höhe von nunmehr insgesamt 466,82 € gegenüber der Zeugin ██████ geltend gemacht.

Mit Anwaltsschreiben vom 01.08.2025 (Anlage K6 zur Klageschrift, Bl. 36ff. d. e-Akte), auf dessen Inhalt vollinhaltlich verwiesen wird, ließ der Kläger die Beklagte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagte ließ die geltend gemachten Ansprüche mit anwaltlichem Schreiben vom 08.08.2025 (Anlage K7 zur Klageschrift, Bl. 41ff. d. e-Akte), auf dessen gesamten Inhalt Bezug genommen wird, zurückweisen, woraufhin der Kläger die vorliegende Klage vom 19.08.2025 erhob, mit der er mit dem ursprünglichen Klageantrag zu Ziffer I. auch eine Verurteilung der Beklagten dazu, es zu unterlassen, an einen Verbraucher Mahnschreiben zu versenden, in denen die Beklagte eine angeblich an sie abgetretene Forderung geltend macht, wenn die Beklagte in dem Mahnschreiben den Begriff „Inkasso-Abteilung“ unter Angabe einer „Inkasso-Nr.“ verwendet, wie konkret geschehen gegenüber der Verbraucherin ██████ mit Schreiben gemäß Anlage K 5, begehrte. Mit Schriftsatz vom 01.12.2025 hat der Kläger den ursprünglichen Klageantrag zu Ziffer I. zurückgenommen.

Der Kläger behauptet, ein Verbraucher, der von der Beklagten eine Zahlungsaufforderung wie diejenige nach Anlage K 5 erhalte, gehe aufgrund der Verwendung des Begriffs „Mahnkosten“ davon aus, dass der Beklagten für den Versand des betreffenden Schreibens Kosten i.H. des geltend gemachten Betrags tatsächlich entstanden seien, dass also anders gewendet die Beklagte keine Kosten einfordere, um sich zu Lasten des Verbrauchers ohne Rechtsgrund zu bereichern. Der Kläger ist der Ansicht, dass selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellen wolle, dass die Bezeichnung „Mahnkosten: 3,00 €“ bestenfalls doppeldeutig ist, also in zwei Richtungen („eigene Mahnkosten“ oder „fremde Mahnkosten“) verstanden werden könne, sei die Klage gleichwohl begründet, wenn und weil zumindest von einem relevanten Teil der angesprochenen Verbraucher, was genüge, der Begriff so verstanden wird, wie in der Klageschrift ausgeführt und unter Beweis gestellt. Bei mehrdeutigen oder missverständlichen Angaben müsse die Angabe in jeder Beziehung zutreffend sein, um eine Irreführung verneinen zu können. Der Werbende müsse nach der Rechtsprechung jede der verschiedenen Bedeutungen gegen sich gelten lassen. Der Beklagten seien – was unstreitig geblieben sei – keine (eigenen) Mahnkosten in Höhe von 3,00 € entstanden, so dass die Angabe nach dieser Auslegungsvariante objektiv unrichtig und damit irreführend sei. Diese irreführende Angabe sei auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die diese andernfalls nicht getroffen hätte. Denn die Behauptung, der Verbraucher schulde 3,00 € an Mahnkosten, sei geeignet, den Verbraucher mit Blick auf die angedrohte Weiterungen dazu zu bewegen, auch diese Nebenkosten neben der Hauptforderung zu begleichen. Folgerichtig müsse eine solche Geschäftspraxis (der Beklagten) künftig unterbleiben (§§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1, 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG). Die Beklagte dürfe „Mahnkosten“ eben nur dann verlangen, wenn diese durch ihre eigene Tätigkeit tatsächlich entstanden seien, also durch die Abfassung des

Schreibens nach Anlage K 5. Das sei jedoch nicht der Fall gewesen, wie die Beklagte selbst nicht in Abrede stelle.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher, die sich angeblich mit einer Zahlung in Verzug befinden, in einem Forderungsschreiben neben der Hauptforderung zur Zahlung von „Mahnkosten“ aufzufordern, wenn der Beklagten Kosten für das Forderungsschreiben in Höhe der geltend gemachten „Mahnkosten“ nicht entstanden sind und auch keine individualvertragliche Vereinbarung zur Erstattung dieser Kosten existiert, wie geschehen gegenüber der Verbraucherin [REDACTED] mit Schreiben gemäß Anlage K 5.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass ein relevanter Teil der der angeschriebenen Verbraucher die Position „Mahnkosten“ in dem streitgegenständlichen Schreiben als „eigene Mahnkosten“ verstehe, und vertritt die Auffassung, die Aussage „Mahnkosten: 3,00 Euro“ sei im Streitfall zutreffend und auch wettbewerbsrechtlich unbedenklich, so dass die Klage unbegründet sei. Die Zeugin [REDACTED] habe in der Angelegenheit – was zwischen den Parteien unstreitig geblieben ist – insgesamt sechs Mahnschreiben erhalten, so dass selbst unter Zugrundlegung der klägerischen Kalkulation (nur) von 0,95 € pro Mahnung die Geltendmachung von deutlich mehr als der lediglich angesetzten drei Euro angemessen gewesen wäre.

Zur weiteren Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die nach teilweiser Klagerücknahme verbliebene Klage ist unbegründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte hinsichtlich der Geltendmachung von „Mahnkosten“ im als Anlage K5 zur Klageschrift vorgelegten Schreiben vom 11.07.2025 (Bl. 29ff. d. e-Akte) kein Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr. 2 UWG zu.

Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Fall 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben (Fall 2) über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt. Das Merkmal des objektiven Zusammenhangs in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist funktional zu verstehen und setzt voraus, dass die Handlung bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern. Dient die Handlung vorrangig anderen Zielen als der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung von Verbrauchern in Bezug auf Produkte und wirkt sie sich lediglich reflexartig auf die Absatz- oder Bezugsförderung aus, so stellt sie keine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2025 – Az. I ZR 99/24, Tz. 23f. mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris). Eine geschäftliche Handlung kann auch in einem Verhalten liegen, das sich auf die geschäftliche Entscheidung von Verbrauchern im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses auswirkt (vgl. BGH, Urteil vom 06.06.2019 – Az. I ZR 216/17, Tz. 12 mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris).

Wendet man die vorstehenden Grundsätze auf den Streitfall an, ist nach Auffassung der Kammer bereits zweifelhaft, ob die Verwendung der Bezeichnung „Mahnkosten“ in einer Zahlungsaufforderung wie dem als Anlage K5 zur Klageschrift vorgelegten Schreiben vom 11.07.2025 (Bl. 29ff. d. e-Akte) überhaupt eine „geschäftliche Handlung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG darstellt. Die Aufforderung „Mahnkosten“ zu erstatten, ist bei objektiver Betrachtung in einer solchen Zahlungsaufforderung nicht auf die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung

der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern, gerichtet. Bei „Mahnkosten“ handelt es sich weder um Waren noch um Dienstleistungen. Geht man davon aus, dass eine geschäftliche Handlung auch in einem Verhalten liegen kann, das sich auf die geschäftliche Entscheidung von Verbrauchern im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses auswirkt, besteht eine Besonderheit im Streitfall zusätzlich darin, dass zwar zwischen der 1N Telecom GmbH und der Zeugin ■■■ ein Vertragsverhältnis begründet worden sein mag, das von der Zeugin ■■■ – rechtzeitig oder nicht – widerrufen worden ist, aber zwischen der hiesigen Beklagten, die die Forderung unstreitig im Wege der Abtretung erworben hat, und der Zeugin ■■■ zuvor kein Vertragsverhältnis bestand. Zwischen der Beklagten und der Zeugin ■■■ wurde durch als Anlage K5 zur Klageschrift vorgelegten Schreiben vom 11.07.2025 (Bl. 29ff. d. e-Akte) auch kein Vertragsverhältnis begründet. Die Beklagte war vielmehr gemäß § 398 Satz 2 BGB lediglich neue Gläubigerin etwaiger aufgrund des zuvor begründeten Vertragsverhältnisses zwischen der 1N Telecom GmbH und der Zeugin ■■■ geworden.

Letztlich können die Bedenken der Kammer, ob die Verwendung der Bezeichnung „Mahnkosten“ in der streitgegenständlichen Zahlungsaufforderung überhaupt eine „geschäftliche Handlung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG darstellt, für die Entscheidung des Streitfalls jedoch dahinstehen bleiben, denn es lässt sich entgegen der Auffassung des Klägers schon nicht feststellen, dass die Beklagte in dem als Anlage K5 zur Klageschrift vorgelegten Schreiben vom 11.07.2025 (Bl. 29ff. d. e-Akte) irreführende Angaben im Sinne von § 5 Abs. 2 (Fall 1 oder Fall 2) UWG gemacht hätte.

Wie eine Aussage – in einem Schreiben wie der streitgegenständlichen Zahlungsaufforderung – zu verstehen ist, hängt maßgeblich von der Auffassung der von ihr angesprochenen Verkehrskreise ab. Adressat der Aussage ist das allgemeine Publikum, dessen Verkehrsauffassung die Mitglieder der erkennenden Kammer aufgrund eigener Sachkunde beurteilen können, weil sie selbst zur angesprochenen Gruppe gehören (vgl. BGH, Urteil vom 29.07.2021 – I ZR 114/20, Tz. 18 mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris). Abzustellen ist hierbei gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 UWG auf die Sichtweise eines durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers, der zur angesprochenen Gruppe gehört (vgl. BGH, Urteil vom 09.09.2021 – I ZR 125/20, Tz. 34 mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris).

Ein solcher Verbraucher wird der Aussage „Mahnkosten 3,00 €“ in der streitgegenständlichen Zahlungsaufforderung – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht entnehmen, dass es sich dabei um „eigene“ Mahnkosten der Beklagten, mithin um solche Kosten, die der Beklagten selbst – und zwar für das als Anlage K5 zur Klageschrift vorgelegten Schreiben vom 11.07.2025 (Bl. 29ff. d. e-Akte) – entstanden sind, gehandelt habe. Die Beklagte teilt der Adressatin im ersten Satz der

streitgegenständlichen Forderung zunächst mit, dass sie eine Forderung geltend macht, die sie im Wege der Abtretung erworben hat. Auf Seite 2 oben der streitgegenständlichen Zahlungsaufforderung fordert die Beklagte die Adressatin unmissverständlich zur Bezahlung der offenen Forderung bis zum 25.07.2025 auf. Nach der Androhung gerichtlicher Schritte und Mitteilung der Absicht, nach einer Titulierung die Zwangsvollstreckung gegen die Empfängerin der Zahlungsaufforderung zu betreiben, heißt es auf Seite 2 weiter „Die bisherige Forderung berechnet sich wie folgt:“, gefolgt von einer Nennung der jeweiligen Anteile der Forderung, die auf die Hauptforderung, die Mahnkosten und die Zinsen entfallen. Es fällt auf, dass stets von nur einer Forderung die Rede ist, die die Beklagte durch Abtretung erworben hat.

Anders, als der Kläger meint, wird ein durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers, der das streitgegenständliche Zahlungsaufforderungsschreiben liest, nach Überzeugung der Kammer annehmen, dass es sich bei den ausgewiesenen Mahnkosten in Höhe von 3,00 € um bereits vor der Abtretung entstandene, mithin „fremde“ Mahnkosten handelt. Ein solcher Verbraucher wird weder auf die Idee kommen, dass es sich um „eigene“, d.h., bei der Beklagten entstandene Mahnkosten, noch konkret um diejenigen Kosten, die die Beklagte im Zusammenhang mit der Fertigung und/oder dem Versand des streitgegenständliche Zahlungsaufforderungsschreiben erstattet haben möchte. Für eine derartige Annahme des Verbrauchers bieten die durchgängige Verwendung des Singulars im Zusammenhang mit der Forderung und der zu Beginn erfolgte Hinweis, dass eine durch Abtretung erworbene Forderung geltend gemacht wird, aus der Sicht der Kammer keinerlei Anlass.

Hinzu tritt, dass die streitgegenständliche Verwendung des Begriffs „Mahnkosten“ in dem als Anlage K5 zur Klageschrift vorgelegten Schreiben vom 11.07.2025 (Bl. 29ff. d. e-Akte) weder unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, enthält (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Die Angabe, ob und in welcher Höhe sowie bei wem Mahnkosten angefallen sind, ist keine Angabe über den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, so dass der Tatbestand des § 5 Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr. 2 UWG hier – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht verwirklicht worden sein kann.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, als die Kammer, wären die Grundsätze aus dem vom Kläger zitierten Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 01.04.2011 (Az. I-4 U 203/10) – entgegen der Ansicht des Klägers – nicht auf den Streitfall zu übertragen. Der Kläger verkennt insoweit, dass es sich hier um eine Zahlungsaufforderung der Beklagten und eben nicht um eine Werbeaussage in einem Prospekt handelt, über die im vom Oberlandesgericht Hamm im zitierten Urteil zu entscheiden war. Im vom Kläger zitierte Urteil heißt es dazu, bei der Irreführung durch

Unterlassen im Sinne des § 5 a UWG müsse dem Verbraucher demgegenüber eine aufklärungsbedürftige Tatsache vollständig vorenthalten werden. Es reiche nicht aus, wenn eine erteilte Information lückenhaft und missverständlich sei und deshalb die Fehlvorstellung bewirke (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.04.2011 – Az. I-4 U 203/10, Tz. 15 mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris).

Die Information, ob es sich um eigene, d.h., auf Seiten der Beklagten entstandene, oder fremde, d.h., vor der Abtretung entstandene Mahnkosten, gehandelt hat, stellt nach Auffassung der Kammer im Rahmen einer Zahlungsaufforderung wie der Anlage K5 zur Klageschrift bereits keine aufklärungsbedürftige Tatsache dar. Aus der Sicht eines durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers ist es bei Erhalt einer solchen Zahlungsaufforderung nicht maßgeblich, bei wem die Mahnkosten entstanden sind. Es kommt vielmehr entscheidend darauf, ob sich der Verbraucher im Verzug befand und die Mahnkosten demzufolge dem Grunde überhaupt nach berechtigt sein können. Letztlich kommt es aus der Sicht durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers bei Erhalt einer solchen Zahlungsaufforderung auch auf die konkrete Höhe der geltend gemachten Mahnkosten an. Denn davon, ob ihm diese nach den Gesamtumständen noch gerechtfertigt erscheint, wird er abhängig machen, ob er sich entschließt, die Forderung hinsichtlich der Mahnkosten zu akzeptieren oder nicht. Noch viel wesentlicher für seine Entscheidung, sich gegen eine solche Zahlungsaufforderung zu Wehr zu setzen oder nicht, wird aber sein, wie er sich zur geltend gemachten Hauptforderung stellt. Akzeptiert er schon diese nicht als gerechtfertigt, wird es für den Verbraucher auch ausgeschlossen sein, die in einer solchen Zahlungsaufforderung geltend gemachten Mahnkosten zu akzeptieren, und zwar völlig unabhängig davon, ob es sich um eigene Mahnkosten, die beim Absender einer solchen Zahlungsaufforderung entstanden sind, oder um „fremde“ Mahnkosten handelt, die vor einer Forderungsabtretung entstanden sind. Insbesondere bei einer eher geringen Höhe, wie der im Streitfall geltend gemachten Mahnkosten in Höhe von 3,00 € wird die Information, „an welcher Stelle“ die geforderten Mahnkosten entstanden sind, für den Verbraucher nach Überzeugung der Kammer letztlich keine Relevanz mehr haben.

2.

Andere Anspruchsgrundlagen für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

3.

Da sich die Abmahnung vom 01.08.2025 nach der teilweisen Klagerücknahme sowie den vorstehenden Ausführungen als insgesamt unberechtigt erwiesen hat, steht dem Kläger gegen die Beklagte auch der mit dem Klageantrag zu Ziffer 3. geltend gemachte Anspruch auf Erstattung einer Abmahnkostenpauschale in Höhe von 243,51 € aus

§ 13 Abs. 3 UWG nicht zu. Mangels Bestehens des Erstattungsanspruchs kann auch kein Anspruch auf Verzinsung dieser Forderung gemäß §§ 288, 291 BGB bestehen.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

■■■■■

■■■■■

■■■■■

Ausgefertigt

■■■■■, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle